

Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 6 OZG-Änderungsgesetzes vom 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen am 09.12.2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008 beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Wochenmarktes, der Kirmes und der Krammarktverkaufsplätze der Stadt Wermelskirchen sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) Wochenmarkt
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge (dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem Raum, der durch die ausgelegte Ware, den Stand oder Wagen in Anspruch genommen wird):
Für alle Stände bis zu einer beanspruchten Tiefe von 2,50 m je Frontmeter 2,10 €
Ab einer beanspruchten Tiefe über 2,50 m hinaus beträgt die Gebühr
für diesen zusätzlichen Raum je Quadratmeter 0,80 €
Für die Standplatzzuteilung wird eine Grundgebühr pro Standplatz von je 5,00 € erhoben.
- b) Kirmes
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 46,00 €,
dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front- und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaugeschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt.
Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 34,50 €,
bei den Kirmesveranstaltungen in den Ortsteilen Dhünn und Dabringhausen 9,20 €.
- c) Krammarkt
für jeden angefangenen lfd. m Frontlänge 46,00 €. Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 7,50 €. Jeder Kirmes-/ Krammarktbesucher ist zur Abnahme mindestens eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.

Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

§ 3

Nichtzahlung der Gebühr hat zur Folge, dass der Verkaufs- oder Kirmesplatz nicht zur Verfügung gestellt wird und geräumt werden muss. Die Benutzer können gegen Forderungen aus dieser Gebührensatzung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Wird ein Stand durch den Marktmeister mehrmals während eines Markttagess oder der Kirmestage vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Der Marktmeister der Stadtverwaltung führt eine beglaubigte Abschrift dieser Markt- und Kirmesgebührensatzung bei sich; eine weitere Ausfertigung wird während der Marktzeit öffentlich ausgehängt.

§ 5

Gebührenrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 6

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen am 14.12.2024 und Hinweisbekanntmachung in den beiden Lokalzeitungen am 14.12.2024)